



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 05.04.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 05.04.2024
Meldungsnummer: UP04-0000005075

Publizierende Stelle
Medartis Holding AG, Hochbergerstr. 60E, 4057 Basel

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Medartis Holding AG

Betroffene Organisation:
Medartis Holding AG
CHE-108.689.049
Hochbergerstr. 60E
4057 Basel

Angaben zur Generalversammlung:
21.04.2023, 09:00 Uhr, Medartis Holding AG
Hochbergerstrasse 60E
4057 Basel

Einladungstext/Traktanden:
An die Aktionärinnen und Aktionäre der Medartis Holding AG

Addendum zur Einladung zur ordentlichen Generalversammlung vom Freitag, 21. April 2023, 09.00 Uhr.

Beilage 3 (Revidierte Statuten) zur Einladung wird in Bezug auf Art. 3a wie folgt angepasst (angepasster Text fett und kursiv markiert): "Die Gesellschaft hat ein Kapitalband zwischen CHF 2'466'551.80 (untere Grenze) und **CHF 3'551'924.20** (obere Grenze)".

Basel, 5. April 2023

Marco Gadola, Präsident des Verwaltungsrates

Statutenänderungen

der

Medartis Holding AG

Stand 21. April 2023

STATUTEN

der

Medartis Holding AG

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Artikel 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

Medartis Holding AG

besteht für unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Artikel 620 ff. OR mit Sitz in Basel (Schweiz).

Artikel 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und der Verkauf von direkten und indirekten Beteiligungen an Gesellschaften aller Art, insbesondere auf dem Gebiet der Medizinaltechnik, Feinmechanik und Elektronik und verwandter Branchen. Sie hält und verwertet Patente und andere Immaterialgüterrechte.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten, Darlehen aufnehmen und gewähren, Garantien stellen, Liegenschaften erwerben, halten und veräussern, und alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt dem Zweck des Unternehmens dienen, oder damit in Zusammenhang stehen.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN, AKTIENBUCH, ÜBERTRAGBARKEIT DER AKTIEN

Artikel 3 Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 2'466'551.80 und ist voll libériert. Es ist in 12'332'759 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.20 eingeteilt.

~~Artikel 3a — Genehmigtes Kapital~~

~~Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 5. April 2024, das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 1'085'372.40 durch Ausgabe von höchstens 5'426'862 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.20 zu erhöhen. Erhöhungen des Aktienkapitals (i) auf dem Wege der Festübernahme, (ii) durch eine Tochtergesellschaft im Hinblick und im Zusammenhang mit einer nachfolgend genannten Transaktion, bei welcher der Bezugsrechtsausschluss zulässig ist sowie (iii) in Teilbeträgen sind gestattet.~~

~~Der Verwaltungsrat soll den Ausgabezeitpunkt, den Bezugspreis, die Art und Weise der Liberierung, das Datum, ab welchem die Aktien zum Bezug einer Dividende berechtigen, die Bedingungen zur Ausübung der Bezugsrechte sowie die Zuteilung nicht ausgeübter Bezugsrechte festlegen. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen oder er kann Drittparteien solche Rechte oder Aktien, für welche die Bezugsrechte nicht ausgeübt wurden, zu Marktbedingungen zuteilen oder sie sonst im Interesse der Gesellschaft verwenden.~~

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

Artikel 3a Kapitalband

Die Gesellschaft hat ein Kapitalband zwischen CHF 2'466'551.80 (untere Grenze) und CHF 3'551'924.20 (obere Grenze).

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 20. April 2028 das Aktienkapital jederzeit und beliebig oft innerhalb des Kapitalbandes zu erhöhen und/oder herabzusetzen.

Die Erhöhung hat durch Ausgabe von maximal 5'426'862 vollständig zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von CHF 0.20 zu erfolgen. Nach einer Nennwertveränderung gilt der neue Nennwert auch im Rahmen des Kapitalbandes.

Die Herabsetzung hat durch Nennwertherabsetzung oder durch Vernichtung von Namenaktien oder durch eine Kombination von beidem zu erfolgen.

Der Erwerb und die Übertragung der neuen Namenaktien unterliegen den Beschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.

Der Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre¹ einzuschränken oder auszuschliessen oder Dritten zuzuteilen; zuzuweisen, wenn

falls (1) der Ausgabepreis der neuen Aktien anhand des Marktwertes festgelegt wird; oder

(2) die neuen Aktien für die Übernahme eines Unternehmens, den Teil eines Unternehmens von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Erwerbes Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben, oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Platzierungen verwendet werden sollen; oder

(3) die neuen Aktien zum Zweck der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investorenmärkten, für die Zwecke der Beteiligung von strategischen Partnern Investoren, oder im Zusammenhang mit der Kotierung neuer Namenaktien an inländischen oder ausländischen Börsen verwendet werden sollen; oder

(4) die neuen Aktien zum Zweck der Gewährung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) von bis zu 15% bezogen auf die im Rahmen der Basistranche angebotenen Namenaktien im Falle einer Platzierung oder eines Verkaufs von Namenaktien an den jeweiligen ursprünglichen Käufer oder Zeichner verwendet werden sollen; oder

(5) die neuen Aktien verwendet werden sollen um Kapital (inklusive durch private Vermittlung) in schneller und flexibler Weise zu beschaffen, welches wahrscheinlich ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der existierenden Aktionäre nicht erhoben werden könnte; oder,

aus anderen, gemäss Artikel 652b Abs. 2 OR zulässigen Gründen.

Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sind gestattet.

Den Nennbetrag der Kapitalherabsetzung, die Art und Weise der Durchführung derselben sowie die Verwendung des Herabsetzungsbetrags legt der Verwaltungsrat fest.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen oder er kann Drittparteien solche Rechte oder Aktien, für welche die Bezugsrechte nicht ausgeübt wurden, zu Marktbedingungen zuteilen, oder sie anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Erwerb von Namenaktien aufgrund einer genehmigten Aktienkapitalerhöhung aus dem Kapitalband für allgemeine Zwecke sowie jede sämtliche Übertragungen von Namenaktien unterliegen den Ein Übertragungsbeschränkungen in gemäss Artikel 5 dieser Statuten.

Artikel 3b Bedingtes Kapital für Anleiheobligationen oder ähnliche Instrumente

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 1'056'957.20 durch Ausgabe von höchstens 5'284'786 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 0.20 je Aktie erhöht durch die Ausübung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten, welche im Zusammenhang mit von der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften emittierten oder noch zu emittierenden Anleiheobligationen oder ähnlichen Instrumenten eingeräumt wurden oder werden, einschliesslich Wandelanleihen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist für diese Aktien ausgeschlossen. Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre in Bezug auf neue Anleiheobligationen oder ähnliche Instrumente kann durch Beschluss des Verwaltungsrates zu folgenden Zwecken eingeschränkt oder ausgeschlossen werden: Finanzierung und Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, oder von der Gesellschaft geplanten neuen Investitionen, oder für die Ausgabe von Anleiheobligationen oder ähnlichen Instrumenten auf internationalen Kapitalmärkten oder mittels Privatplatzierungen. Falls Vorwegzeichnungsrechte ausgeschlossen werden, müssen (1) die Instrumente zu Marktkonditionen platziert werden, (2) der Ausübungszeitraum darf zehn Jahre seit dem Ausgabedatum der Optionsrechte und 20 Jahre seit dem Ausgabedatum der Wandlungsrechte nicht überschreiten und (3) der Wandlungs- oder Ausübungspreis für die neuen Aktien muss mindestens gemäss den Marktbedingungen am Ausgabedatum der Instrumente festgelegt werden.

Der Erwerb von Namenaktien durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten sowie sämtliche weiteren Übertragungen von Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5 der Statuten.

Artikel 3c Bedingtes Aktienkapital für Mitarbeiterbeteiligungspläne

Das Aktienkapital kann durch die Ausgabe von höchstens 584'329 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.20 um höchstens CHF 116'865.80 durch Ausübung von Optionsrechten erhöht werden, welche Mitarbeitenden der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften, Personen in vergleichbaren Positionen, Beratern, Verwaltungsratsmitgliedern oder anderen Personen, welche Dienstleistungen zu Gunsten der Gesellschaft erbringen, gewährt wurden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist für diese Aktien ausgeschlossen. Diese neuen Namenaktien können zu einem Preis unter dem aktuellen Marktpreis ausgegeben werden. Der Verwaltungsrat legt die genauen Bedingungen für die Ausgabe, einschliesslich des Ausgabepreises der Aktien fest.

Der Erwerb von Namenaktien im Zusammenhang der Mitarbeiterbeteiligung sowie sämtliche weiteren Übertragungen von Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5 der Statuten.

Artikel 4 Aktienbuch

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser mit vollem Namen (bei juristischen Personen die Firma) und Adresse (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Personen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht, aber nicht das Eigentum an einer Aktie zusteht, werden auf Wunsch im Aktienbuch vorgemerkt.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Erwerber von Aktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben.

Wechselt ~~ein Namenaktionär~~ eine im Aktienbuch eingetragene Person den ~~Wohnsitz~~ Wohn- oder Geschäftssitz, so hat ~~er~~ sie der ~~Gesellschaft~~ Aktienbuchführerin die neue Adresse mitzuteilen. ~~Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen~~ Briefliche Mitteilungen ~~der Gesellschaft gelten als~~ rechtsgültig erfolgt, wenn sie an ~~seine~~ die im Aktienregister zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs, bzw. Zustellungsbevollmächtigten gesendet werden.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über diese Streichung sofort informiert werden.

Artikel 5 Übertragbarkeit der Aktien

Die Übertragung der Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat, der diese Kompetenz delegieren darf. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Erwerber auf einem von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formular ~~Name~~ den vollen Namen (bei juristischen Personen die Firma), Staatsangehörigkeit und Adresse (bei juristischen Personen den Sitz) mitteilt und erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder Rückgabe entsprechender Aktien besteht und er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.

~~Hat der Erwerber die Namenaktien als Treuhänder erworben, gilt Folgendes:~~

- ~~a) — Handelt es sich um einen vom Verwaltungsrat genehmigten Treuhänder, wird dieser als stimmberechtigter Aktionär ins Aktienbuch eingetragen.~~
- ~~b) — Handelt es sich um einen vom Verwaltungsrat nicht genehmigten Treuhänder, so kann der Verwaltungsrat die Anerkennung als Aktionär verweigern, wenn der Treugeber nicht offengelegt wird. Diesfalls wird der Treuhänder als Aktionär ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen.~~

Der Verwaltungsrat kann einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich die Erklärungen gemäss diesem Artikel 5 abgeben («Nominees»), mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, wenn der Nominee mit der Gesellschaft eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- und Finanzaufsicht untersteht.

Artikel 6 Aktienzertifikate und Bucheffekten

Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden, Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes oder Wertrechten nach Artikel 973c oder 973d OR ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorhaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Insbesondere hat der Aktionär keinen Anspruch auf die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Die Übertragung von Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung des Eigentums am Titel durch schriftliche Abtretungserklärung (Zession) ist ausgeschlossen. [An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.](#)

Artikel 7 Öffentliches Kaufangebot

Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots nach Art. 135 und 163 des Bundesgesetzes über die Finanzinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG) vom 19. Juni 2015 wird im Sinne von Art. 125 Abs. 3 FinfraG wegbedungen (Opting-Out).

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

A. Die Generalversammlung

Artikel 8 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der folgenden Organe und Funktionsträger:
 - a) des Präsidenten des Verwaltungsrats;
 - b) der Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - c) der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
 - d) der Revisionsstelle;
 - e) des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung ~~der~~[einer allfälligen](#) Dividende und Tantieme;
- [5. Genehmigung einer allfälligen Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;](#)
- [6. Beschlussfassung über eine allfällige Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;](#)
- ~~5.~~[7.](#) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- [8. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;](#)
- ~~6.~~[9.](#) die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsleitung gemäss Artikel 16 der Statuten; [und](#)
- ~~7.~~[10.](#) Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Artikel 9 Einberufung

Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen vom einberufenden Organ bezeichneten Ort statt. [Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden.](#)

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten und wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluss einer Generalversammlung, des Verwaltungsrats, auf Begehren der Revisionsstelle, oder wenn Aktionäre dies verlangen, die einzeln oder zusammen [über](#) mindestens ~~zehn~~^{fünf} Prozent des Aktienkapitals ~~vertreten~~^{verfügen}. Die Durchführung ist beim Verwaltungsrat schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge ~~anzubegleichen~~, [bei Wahlen unter Angabe der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, zu beantragen.](#)

Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser oder durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im offiziellen Publikationsmedium. Die Einberufung muss spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstage an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser versandt, bzw. publiziert werden. [Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, kann die Einberufung auch elektronisch erfolgen.](#)

In der Einberufung sind alle Verhandlungsgegenstände sowie alle Anträge des Verwaltungsrats und [gegebenenfalls](#) der Aktionäre ~~bekanntzugeben~~, welche die Durchführung der Generalversammlung verlangt haben, [sowie der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, bekanntzugeben.](#)

Artikel 9a Virtuelle Durchführung

[Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung virtuell auf elektronischem Weg abgehalten wird. Die Einberufung erfolgt nach Artikel 9.](#)

[Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der virtuellen Durchführung und kann vorsehen, dass die Aktionäre ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Bei der Verwendung von elektronischen Mitteln muss sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen aus Art. 701e OR erfüllt werden. Bei der virtuellen Durchführung der Generalversammlung hat der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter einzusetzen.](#)

Artikel 10 Traktandierung

Aktionäre, welche insgesamt [über](#) mindestens ~~zehn~~^{0.5} Prozent des Aktienkapitals ~~vertreten oder gemeinsam Aktien mit einem Nominalwert von CHF 1 Million vertreten~~^{verfügen}, können verlangen, dass ein Traktandum auf die Traktandenliste der Generalversammlung, [oder ein Antrag zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Gesellschaft](#) aufgenommen wird. Sofern im Traktandierungsinserat keine Frist genannt ist, oder die Gesellschaft auf die Publikation eines Traktandierungsinserats verzichtet, so muss ~~die Traktandierung~~^{ein solches Gesuch} mindestens fünfundvierzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und [des Antrags oder](#) der Anträge des Aktionärs oder der Aktionäre ~~anbegehrt werden~~^{der Gesellschaft zugehen}.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer ~~Sonderprüfung~~^{Sonderuntersuchung} und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschluss bedarf es nicht der vorgängigen Ankündigung.

Artikel 11 Unterlagen

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte ~~den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird, sowie gegebenenfalls der Bericht über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR den Aktionären zugänglich zu machen.~~

Artikel 12 Teilnahme- und Antragsrecht der Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, welche nicht Aktionäre der Gesellschaft sind, sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Artikel 13 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder, wenn auch dieser verhindert ist, ein von der Versammlung unter Vorsitz des Vertreters der grössten Stimmenzahl gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig sind.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmzähler, die alle nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Das Protokoll hält Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von den Aktionären, von den Organen und von unabhängigen Stimmrechtsvertretern vertretenen Aktien fest und gibt Aufschluss über Beschlüsse, Wahlergebnisse, Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Auskünfte sowie die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Artikel 14 Stimmrecht und Vertretung

Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrats haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch eine andere handlungsfähige Person vertreten lassen, die nicht Aktionär zu sein braucht.

Jeder Aktionär kann sich vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

Artikel 15 Beschlussfassung und Wahlen

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen oder leer eingelegten oder ungültigen Stimmen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, die zwingend eine andere Mehrheit verlangen, insbesondere diejenigen von Artikel 704 OR ~~(Zweckänderung, Einführung von Stimmrechtsaktien oder Vinkulierungsbestimmungen, besondere Formen der Kapitalerhöhung, Einschränkung des Bezugsrechtes, Sitzverlegung oder Fusion und Umwandlung).~~ Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen oder elektronisch. Eine schriftliche Abstimmung oder Wahl wird durchgeführt, wenn dies vom Vorsitzenden angeordnet oder von der Generalversammlung beschlossen wird.

Der Vorsitzende kann eine Beschlussfassung oder Wahl jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen; in diesem Fall gilt die vorausgegangene Beschlussfassung oder Wahl als nicht geschehen.

Die Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Vergütungsausschusses erfolgen jeweils einzeln.

Artikel 16 Abstimmung über Vergütungen

Die Generalversammlung genehmigt jährlich separat und auf Antrag des Verwaltungsrats die maximalen Vergütungen gemäss Artikel 30 und 31 der Statuten betreffend:

- a) die nicht-erfolgsabhängige Vergütung des Verwaltungsrates für die Zeitperiode bis zur nächsten Generalversammlung;
- b) eine allfällige variable Vergütung für den Verwaltungsrat für das laufende Geschäftsjahr;
- c) die nicht-erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung für das dem Jahr der Generalversammlung folgende Geschäftsjahr;
- d) die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr des Jahres, in welchem der Verwaltungsrat die Genehmigung beantragt; und
- e) die Gewährung von Aktien, Optionen, oder anderen eigenkapitalbasierten Instrumenten der Gesellschaft an den Verwaltungsrat oder die Geschäftsleitung.

Die entsprechenden Gesamtvergütungen umfassen sämtliche Beiträge zugunsten des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung an die Sozialversicherung und die Berufliche Vorsorge.

Lehnt die Generalversammlung einen entsprechenden Antrag des Verwaltungsrats ab, kann der Verwaltungsrat entweder an der gleichen Versammlung einen neuen Antrag stellen, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung der relevanten Grundsätze festsetzen und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen. Die Gesellschaft kann im Rahmen des maximalen Gesamt- oder Teilbetrages und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.

Artikel 17 Auskunftsrecht und ~~Sonderprüfung~~Sonderuntersuchung

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine ~~Sonderprüfung~~Sonderuntersuchung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

B. Der Verwaltungsrat

Artikel 18 Anzahl Mitglieder, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus einem Präsidenten und weiteren Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer.

Artikel 19 Konstituierung

Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten. Er bezeichnet ferner einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Artikel 27 dieser Statuten aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Er kann ihnen besondere Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

Artikel 20 Einberufung

Der Verwaltungsrat ~~tritt zusammen~~ tagt an einer Sitzung mit Tagungsort, oder unter Verwendung elektronischer Mittel, sooft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Artikel 21 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.

Artikel 22 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation der Gesellschaft;
- c) Organisation des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung ~~und~~ sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) Erstellung des Geschäftsberichtes und gegebenenfalls des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR, sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) Erstellung des Vergütungsberichts sowie Antragsstellung betreffend die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung an die Generalversammlung;
- h) Beschlussfassung über die Veränderung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt, die Feststellung von Kapitalveränderungen, die Erstellung des entsprechenden Berichts und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderung (einschliesslich Löschung);
- ~~h)~~ i) Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Richters ~~Gerichts~~ im Falle der Überschuldung.

Artikel 23 Beschlussfähigkeit, ~~Beschlussfassung~~

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, und für die Genehmigung eines Kapitalerhöhungs-, Nachliberierungs-, Fusions- oder Spaltungsberichtes genügt die Anwesenheit eines einzigen Mitgliedes des Verwaltungsrates. Weitere Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassungen kann der Verwaltungsrat im Organisationsreglement regeln.

~~Der Anwesenheit gleichgestellt ist die Verbindung durch Kommunikationsmittel, welche eine direkte Diskussion ermöglichen (z.B. Video- oder Telefonkonferenz).~~

Artikel 24 Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

~~Artikel 25 Zirkularbeschlüsse~~

Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch ~~durch auf schriftlichem Weg (mittels Zirkularbeschluss mittels Telefax, Briefpost, E-Mail) auf Papier~~ oder in ~~einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, elektronischer Form~~ gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.

Artikel 25 Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Erfordernisse die Geschäftsführung ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder (inkl. an Ad-hoc oder permanente Ausschüsse des Verwaltungsrates) oder an Drittpersonen (Geschäftsleitung) übertragen.

Das Organisationsreglement ordnet insbesondere die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Artikel 26 Vertretung

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Der Verwaltungsrat kann Prokuristen und andere Bevollmächtigte ernennen.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Zeichnung, auch diejenige seiner Mitglieder.

Artikel 27 Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens ~~drei~~zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bezeichnen.

C. Die Revisionsstelle

Artikel 28 Wahl

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Als Revisionsstelle wird ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gewählt.

Ihre Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 29 Aufgaben

Die Revisionspflicht, die Anforderungen an die Revisionsstelle sowie deren Aufgaben richten sich nach Gesetz und Statuten.

Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen durchzuführen und darüber zu berichten, insbesondere Zwischenrevisionen vorzunehmen.

IV. VERGÜTUNGEN UND VERWANDTE BESTIMMUNGEN

Artikel 30 Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats besteht aus einer fixen Grundentschädigung, welche in bar und/oder in Form von Aktien ausgerichtet wird. Sie kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Der Verwaltungsrat legt die Anzahl Aktien sowie die Bedingungen einschliesslich des Zeitpunkts der Zuteilung und allfälliger Veräusserungsbeschränkungen fest.

Der Verwaltungsrat legt die Höhe der Vergütung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats unter Vorbehalt und im Rahmen des durch die Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrags fest.

Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

Artikel 31 Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Vergütung der Geschäftsleitung besteht aus fixen und variablen Vergütungselementen. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

Die variablen kurzfristigen Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die sich am Ergebnis der Gruppe und/oder eines Geschäftssegments, an im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen und/oder an individuellen Zielen ausrichten, und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Die Zielhöhe der variablen kurzfristigen Vergütungselemente wird in Prozenten des Grundgehaltes festgelegt; je nach erreichten Leistungswerten kann die tatsächliche variable kurzfristige Vergütungskomponente zwischen null und dem Doppelten der Zielhöhe betragen.

Die variablen langfristigen Vergütungselemente sind aktienbasiert und orientieren sich an objektiven Leistungswerten, deren Erreichung sich während eines mehrjährigen Zeitraums bemisst. Die Höhe der variablen langfristigen Vergütungselemente wird in Prozenten des Grundgehaltes festgelegt; je nach erreichten Leistungswerten kann die tatsächliche variable langfristige Vergütungskomponente zwischen null und einem Mehrfachen der festgelegten Zielhöhe betragen. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss stellen die Anbindung an die langfristigen Ziele der Gesellschaft sicher.

Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen Leistungswerte und die variablen kurz- und langfristigen Vergütungselemente, deren Höhe und Erreichung, sowie die Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts vorgängig bestimmter Ereignisse wie zum Beispiel einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden.

Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

Artikel 32 Zusatzbetrag bei Veränderungen in der Geschäftsleitung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt ~~oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird~~, unter Berücksichtigung der verbleibenden Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode einen Zusatzbetrag auszurichten.

Der Zusatzbetrag darf für den Chief Executive Officer 140% der letzten Vergütung des abtretenden Chief Executive Officer nicht übersteigen. Der Zusatzbetrag darf für ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung den Betrag von 140% der durchschnittlichen Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung (unter Ausschluss des Chief Executive Officer) nicht übersteigen.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus den neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung eine Entschädigung gewähren zum Ausgleich der durch den Stellenwechsel erlittenen [nachweisbaren finanziellen](#) Nachteile. Diese Entschädigung darf im Falle des Chief Executive Officer den Betrag von CHF 1'000'000 und bei anderen Mitgliedern der Geschäftsleitung den Betrag von CHF 500'000 nicht übersteigen.

Artikel 33 Darlehen und Kredite

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen keine Darlehen, Kredite oder Sicherheiten gewährt werden. Ausnahme davon bilden Vorschusszahlungen über einen Betrag von maximal CHF 250'000 pro Person für Anwalts-, Gerichts- und ähnlichen Kosten zur Abwehr von Verantwortlichkeitsansprüchen.

Artikel 34 Pensionskasse

Die Gesellschaft leistet für die Mitglieder des Verwaltungsrats die gesetzlichen Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge. Abgesehen davon richtet die Gesellschaft keine Beiträge an die Pensionskasse oder andere Vorsorgeeinrichtungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats aus. Solche Beiträge können ausnahmsweise auf Antrag des Vergütungsausschusses und nach Genehmigung der Generalversammlung ausgerichtet werden.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung partizipieren am Pensionsplan der Gesellschaft. Der Pensionsplan hat den gesetzlichen Bestimmungen (BVG) zu entsprechen. Das versicherte Einkommen der Mitglieder der Geschäftsleitung entspricht jeweils dem Betrag der fixen Vergütung zuzüglich 50% der erfolgsabhängigen Vergütung bis zum gesetzlichen Maximum. Aktienbezogene Vergütungen werden nicht berücksichtigt.

Die Gesellschaft kann zugunsten der Geschäftsleitungsmitglieder und im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten Gesamtvergütungen zusätzliche Einkäufe in die Pensionskasse tätigen, um Nachteile aufgrund von Stellenwechsel auszugleichen oder zugunsten zusätzlicher Rentenansprüche. In diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft Lebensversicherungen zugunsten der Mitglieder der Geschäftsleitung abschliessen und die Versicherungsprämien vollumfänglich oder teilweise zahlen.

Die Gesellschaft kann ihren Geschäftsleitungsmitgliedern eine Überbrückungsrente zusichern, um die Zeitdauer zwischen einer Frühpensionierung ab dem 62. Altersjahr und dem ordentlichen Pensionsalter abzudecken, soweit eine solche Überbrückungsrente 100% der letztmalig an dieses Mitglied bezahlte Jahresvergütung nicht übersteigt.

Artikel 35 Mandate ausserhalb des Konzerns

Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann mehr als fünfzehn zusätzliche Mandate in kommerziellen Unternehmen wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als drei Mandate in kommerziellen Unternehmen wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in börsenkotierten Unternehmen.

Nicht unter diese Beschränkungen fallen:

- a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- b) Mandate in Unternehmen, die auf Anordnung der Gesellschaft wahrgenommen werden; und
- c) Mandate in Vereinen, Organisationen und Rechtseinheiten mit öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck, Stiftungen, Trusts sowie Personalvorsorgestiftungen.

Als Mandate gelten Mandate ~~im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist~~ vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck.

Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

Artikel 36 Verträge und Konkurrenzverbot

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrats unbefristete oder befristete Verträge über deren Vergütung abschliessen. Befristete Verträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Verträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens einem Jahr eine Entschädigung ausgerichtet werden, welche die ~~letzte~~durchschnittliche Vergütung der letzten drei Geschäftsjahre vor Ausscheiden an dieses Mitglied ~~ausbezahlte Jahresvergütung~~ nicht übersteigen darf.

V. VERSCHIEDENES

Artikel 37 Geschäftsjahr

Der jeweilige Beginn und das jeweilige Ende des für die Buchführung und die Rechnungslegung massgeblichen Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 38 Rechnungslegung

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht mit dem Lagebericht, der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und ~~der~~den weiteren ~~Berichte~~Beurichten, die nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung notwendig sind.

Artikel 39 Gewinnverteilung

Die Generalversammlung beschliesst nach Entgegennahme der Anträge des Verwaltungsrates und des Berichtes der Revisionsstelle unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung des Bilanzgewinnes und setzt ~~die~~eine allfällige Dividende und den Zeitpunkt ihrer Auszahlung fest.

Zusätzlich zu~~Neben~~ den gesetzlichen Reserven kann die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zusätzliche Reserven ~~bereitstellen~~schaffen.

Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Fälligkeitstag beansprucht werden, verbleiben bei der Gesellschaft und werden ~~den allgemeinen Rücklagen~~der gesetzlichen Gewinnreserve zugeführt.

Artikel 40 Auflösung und Liquidation

Für die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 41 Publikationsorgan und Mitteilungen ~~und Bekanntmachungen~~

Das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) ist das offizielle ~~Publikationsmedium~~Publikationsorgan der Gesellschaft.

Mitteilungen ~~und Bekanntmachungen~~der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, ~~dem Publikationsorgan der Gesellschaft~~. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsmittel bezeichnen.

Artikel 42 Gerichtsstand

Diese Statuten stehen unter schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand befindet sich in Basel.

Basel, den ~~22. März~~21. April 2023